

Freiheit!

Wie frei bin ich? Wie frei bin ich innerhalb einer Gesellschaft? Und wer garantiert mir diese Freiheit?

Mit diesen Fragen beschäftigte sich im WS 2012/13 das Hauptseminar 'Freiheit' unter der Leitung von Mark Schönleben zusammen mit Jens Kulenkampff und im Sommer des Jahres die Ausstellung Freiheit! des Kunstpalais Erlangen. Für eine Gruppe von Studierenden der Philosophie und Ethik der Textkulturen bot sich eine Kooperation an, in der philosophische Konzepte zum Thema aus Philosophiegeschichte der Neuzeit im Mai der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

Wie kann das gelingen? Wie können Konzepte aus vier Jahrhunderten präsentiert werden, sodass Zusammenhänge und Ideenentwicklungen deutlich werden? Als Möglichkeit, diese Ansprüche unter einen Hut zu bekommen, entschied sich die Projektgruppe für die Form der Podiumsdiskussion. So traten in Erlangen vier Studierende in den Rollen von Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und Isaiah Berlin an, ihre jeweiligen Theorien über die Freiheit gegeneinander zu verteidigen.

Im Folgenden soll ein Überblick über den besagten roten Faden der theoretischen Diskussion gegeben werden. Die Aufgabe war eine didaktische Herausforderung. Komplexe Inhalte aus 400 Jahren Philosophiegeschichte wollten auf ihre Kernaussagen reduziert, miteinander in Verbindung gebracht und in möglichst einfacher Sprache wiedergegeben werden.

Die Diskussion wurde durch folgende Leitfragen strukturiert:

1. Was ist Freiheit?
2. Ist der Mensch von Natur aus frei?
3. Darf der Staat die Freiheit eines Einzelnen einschränken?

Die erste Richtung philosophischer Fragestellungen dreht sich um das Sein des Menschen und sein Verhältnis zur Welt. Steht der Mensch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr oder gibt es Alleinstellungsmerkmale, die ihn in einer Weise autonom sehen? J. J. Rousseau (1712-1778) und I. Kant (1724-1804) vertreten Konzepte, die den Menschen im Grund seines Seins als frei, beziehungsweise als zur Freiheit fähig sehen:

„Sie (die Vernunft) muß sich selbst als Urheberin ihrer Prinzipien ansehen, unabhängig von fremden Einflüssen, folglich muß sie als praktische Vernunft, oder als Wille eines vernünftigen Wesens als frei angesehen werden; d.i. der Wille desselben kann nur unter der Idee der Freiheit

ein eigener Wille sein...“¹

Kant sieht die Vernunft als zur Freiheit fähige Instanz, die sich notwendigerweise „von den bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt“² unabhängig machen kann. Damit gewährleistet sie dem Willen Autonomie, „d.i. die Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein“³. Für Rousseau ist es die Zivilisation, die den Menschen aus diesem grundsätzlichen Zustand der Freiheit (im Naturzustand nach der Geburt) heraus führt. Aber auch bei ihm taucht der Gedanke auf, dass der Mensch, obwohl er „überall [...] in Banden (liegt)“⁴, sich einen Teil seiner Freiheit wieder schaffen kann, und zwar mithilfe eines Gesellschaftsvertrages. Hier taucht neben der ontologischen die zweite Dimension des Freiheitsbegriffes auf. Wenn der Mensch in Gesellschaft tritt, wird die Frage nach Freiheit politisch. T. Hobbes (1588-1679) betrachtet den Menschen ontologisch ebenfalls als grundsätzlich frei. Jedoch muss er sich genau aus diesem Grund vor der Freiheit des Anderen fürchten, da der Mensch als sein eigener Wolf, sich - im Naturzustand mit allen Freiheiten zur Existenzsicherung ausgestattet - seiner eigenen Freiheit ständig angefochten sieht. Hobbes schlägt wie Rousseau einen Gesellschaftsvertrag zur Lösung dieser Freiheitsbedrohung vor, wenn auch mit anderer Intention als jener. Dieser Vertrag schränkt zwar die individuelle Freiheit des Naturzustandes ein, ermöglicht aber im Gegenzug Sicherheit als gesetzten Rahmen, in dem sich die Individuen frei und ohne Angst bewegen können. Während Kant mit der Willensfreiheit das Freisein von innerer Fremdbestimmung behandelt, versteht Hobbes „(u)nter Freiheit [...] die Abwesenheit äußerer Hindernisse“⁵ die Freiheit des Menschen zu handeln, wie es ihm beliebt, d.i. Handlungsfreiheit. Eine weitere Unterscheidung der Freiheitsbegriffe in *negative* und *positive* bringt I. Berlin (1909-1997) einige hundert Jahre später ein, die sich mehr auf die Handlungsfreiheit als auf die Willensfreiheit beziehen. Unter ‘negativer’ Freiheit subsumiert Berlin die Fragerichtung, „(i)n welchem Bereich [...] man das Subjekt [...] sein und tun lassen (muß (oder soll)), wozu es imstande ist, ohne daß sich andere Menschen einmischen“⁶. Die positive Freiheit dagegen leistet Antwort auf die Frage, „von was oder von wem [...] die Kontrolle oder die Einmischung aus(geht), die jemanden dazu bringen kann, dieses zu tun oder zu sein und nicht jenes andere“⁷ und spiegelt den „Wunsch des Individuums [...], sein eigener Herr zu sein“⁸. Sie berührt Handlungs- sowie Willensfreiheit. Mit Berlin wird die eher klare

1 Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Suhrkamp-Ausgabe 2. Aufl. 2007 S. 85f.

2 Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Suhrkamp-Ausgabe 2. Aufl. 2007 S. 91

3 Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Suhrkamp-Ausgabe 2. Aufl. 2007 S. 83f

4 Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes. 1758. Buch I, Kapitel 1.

5 Hobbes: Leviathan, S. 99.

6 Berlin: Zwei Freiheitsbegriffe S. 132

7 Berlin: Zwei Freiheitsbegriffe S. 132

8 Berlin: Zwei Freiheitsbegriffe S. 141

Ordnung nach Kant oder Hobbes aufgelöst, die Ebenen werden vermengt. Zwar gibt es für Berlin wie für Kant auch ein natürliches Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Autonomie. Diese Selbstbestimmung kann aber nicht, wie bei Kant, ausschließlich durch die Instanz der Vernunft erreicht werden. Nicht die Suche der Vernunft nach dem 'eentlichen', 'vernünftigen', 'wahren' Selbst und seiner Verwirklichung zeigt dem Menschen seine eigenen, individuellen Bedürfnisse, die ihn zur Freiheit führen. Berlin erklärt Freiheit als einen bedeutungs-offenen Wert unter anderen, den es je nach momentan-persönlichem Bedarf einzufordern gilt. Berlin lehnt die ontologische Bedeutung der Freiheit entgegen den anderen Vertretern ab. Ihm geht es um die Frage der Bedürfnisbefriedigung, bei der das Bedürfnis nach Freiheit mit anderen Werten in Konflikt geraten kann und damit immer eine Frage des Abwägens und der Realisierung ist und bleibt.

Geht es nun um die Frage, wie der Staat ein freiheitlicher und seine Bürger frei sind, so fällt die Antwort Berlins nicht schwer: „...*unsere Lösung für Probleme dieser Art gründet auf der uns bewußt oder unbewußt leitenden Vision von einem erfüllten Leben*“⁹. Das heißt, dass die Frage nach einem freiheitlichen Zusammenleben diesem Ziel untergeordnet, ja Zweck ist. Eine Gesellschaft muss abwägen, welche Werte sie als wichtigste zur Erfüllung dieser Vision ansieht. Im Sinne der negativen Freiheit kann der Staat freiheitliches Zusammenleben durch einen Rahmen schaffen, in dem der Mensch in seiner 'Privatsphäre' die Möglichkeit hat, individuelle Bedürfnisse frei zu entfalten. Berlin hinterfragt dabei kritisch, ob die Menschen noch frei sind, wenn sie zwar keinen Einschränkungen zur Selbstverwirklichung unterliegen, ihnen dafür aber keine Mittel zur Verfügung stehen. Auf der Seite der positiven Freiheit verweist Berlin auf die Gefahr der Manipulation. Wenn der Mensch die Freiheit zur Selbstverwirklichung hat, stellt sich die Frage, wann ein Individuum zur Selbstverwirklichung kommt und was es dafür zu tun hat. Hier muss, um wirklich frei zu sein, die Entscheidung und Kontrolle darüber nur vom Individuum ausgehen, nicht von externen Leitgedanken oder – wie bei Kant- von Vernunft.

Dem Gesellschaftsvertrag in Hobbes Leviathan ordnen sich die Menschen aus Selbstschutz freiwillig unter. Sie leisten den von der staatlichen Instanz gesetzten Formen Folge, um frei zu sein. Die Einschränkung der individuellen Freiheit wird aus Wissen um den Schutz vor der existenziellen Unfreiheit, und damit als Hinführung zur Freiheit akzeptiert. Es zeigt sich, dass Hobbes ähnlich wie Berlin die Werte hierarchisiert: Freiheit muss der Friedensstiftung untergeordnet werden. Nach Rousseau muss individuelle Freiheit bestmöglich gegeben sein, da sie dem Naturzustand am nächsten kommt. Er verfolgt das Ideal der vollkommenen

9 Berlin: Zwei Freiheitsbegriffe S. 176

Volkssouveränität, da die Menschen sich darin selbst die Gesetze geben und es unwahrscheinlich ist, dass sie ihre individuelle Freiheit dabei einschränken. Wenn individuelle Freiheit jedoch andere schädigt und dadurch Ungleichheit unter den Menschen entsteht (Herren und Sklaven), muss sie durch Zwang geregelt und eingeschränkt werden. Kant insistiert hier auf die Unveräußerlichkeit der Freiheit als ontologische Größe. Frei kann der Mensch auch in einem Staat unter Zwangsgesetzen sein, wenn es ihm gelingt, seinen Willen autonom selbst zu setzen. Die Freiheit des Willens ist im Gegensatz zu den anderen Philosophen für ihn nicht verhandelbar. Dennoch hat der Staat die bedeutende Aufgabe, die Möglichkeit, sich selbst Gesetze zu geben, zu schützen, und zwar durch den formalen Rahmen des Rechts. Das heißt, dass in den inhaltlichen Prozess der Willensbildung hin zu autonom entwickelten und selbstgesteckten Gesetzen - nach dem Prinzip des kategorischen Imperativs - als einen moralischen Prozess nicht eingegriffen werden darf.

Allen, die sich mit Energie und Wissen in das Projekt eingebracht, und denen, die die Ausstellung Freiheit! veranstaltet haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Für alle Interessierten gibt's hier nochmal den Link zu den Downloads.

Ludwig Schubach